

<b>Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Inhalt</b>
Name:	16/0742		
Aktenzeichen:	4.12 b		
Art:	Mitteilungsvorlage		
Datum:	16.03.2021		
Betreff:	Antwort zur Anfrage von Ratsmitglied Stamm aus der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid vom 25.02.2021 zum geplanten Wohngebiet "Schützenfeld" (BP 680)		

## Klima-Check

entfällt

### Zeit- und Personalkostenaufwand

Zwei Stunden je 52,39 € gesamt 104,78 €.

## Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Die Wählergruppe echt.Remscheid hat die Verwaltung um Beantwortung nachfolgend aufgeführter Fragen gebeten:

*Wird trotz der Festsetzung als Wasserschutzgebiet weiterhin an den Wohnbauplänen Knuthöhe festgehalten?*

Die Bepanung des Bereiches Knuthöhe soll auf der planungsrechtlichen Grundlage des seit dem 23.10.2010 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid betrieben werden. Der FNP stellt die gesamte Fläche zwischen der bestehenden Siedlung Knuthöhe, der Ringstraße und der Albert-Schmidt-Allee als Wohnbaufläche dar.

Die vorläufige Anordnung zur Herbringhauser Talsperre sieht zwar einen Genehmigungsvorbehalt für Vorhaben im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Bauleitpläne für die Zone II vor. Es fehlt aber eine analoge Regelung in Form eines Genehmigungsvorbehalts für die dazugehörigen Erschließungsstraßen der in der derzeitigen Fassung einen Verbotstatbestand für die Zone II vorsieht. Diese Regelung wurde aber ausweislich in einem Schreiben der Bezirksregierung vom 10.01.2019 auf der Grundlage eines Erörterungstermins vom 16.10.2018 mit dem Wupperverband und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange so abgestimmt und festgelegt.

Einen entsprechenden Genehmigungsvorbehalt für die Erschließungsstraße wird die Bezirksregierung daher entsprechend der Absprache und nach nochmaliger Eingabe der Stadt Remscheid noch nachträglich aufnehmen. Da der Genehmigungsvorbehalt für Vorhaben im Geltungsbereich schon bestehender Bauleitpläne (und damit auch des betreffenden Flächennutzungsplans) richtigerweise schon in der Verordnung erhalten ist, handelt es sich bei dem fehlenden Genehmigungsvorbehalt für die –hierfür zwingend erforderlichen – Erschließungsstraßen lediglich um ein redaktionelles Versehen der Bezirksregierung, das kein erneutes förmliches Verfahren erforderlich macht. Nach Änderung der vorläufigen Anordnung wird diese dann erneut im Amtsblatt veröffentlicht werden.

An den Planungen zum BP 680 soll festgehalten werden.

*Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf die aktuellen Planungen?*

Im Rahmen des Planverfahrens zum geplanten Bebauungsplan Nr. 680 Gebiet: Schützenfeld – Wohngebiet südlich der Ringstraße und östlich der Heinrich-Hertz-Straße in Remscheid-Lennep sind regelkonform Umweltgutachten, wie Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzgutachten, Klimacheck und Entwässerungsgutachten standartmäßig gutachterlich zu bearbeiten (die Aufzählung ist nicht abschließend). Die Ergebnisse und Erkenntnisse der gutachterlichen Arbeit sind regelmäßig mit den städtebaulichen Planungen rückzukoppeln und die Planungen sind entsprechend diesen Ergebnissen anzupassen.

Die Auswirkungen auf die anstehenden Planungen gestalten sich derart, dass es eine enge gutachterliche Begleitung des Planverfahrens in wasserrechtlichen Fragen geben muss.

*Remscheid hat im Vergleich zu anderen Städten, eine hohe Leerstandsquote zu verzeichnen. Wie lassen sich die Planungen vor diesem Hintergrund, und mit Blick auf die in der gemeinsamen Gestaltungsvereinbarung von SPD; Bündnis 90/Die Grünen und FDP formulierten Ziele einer „nachhaltigen und bedarfsgerechten Wohnraumentwicklung im Bestand“ sowie der Feststellung: „Grund und Boden sind unentbehrlich und nicht vermehrbar“, vereinbaren?*

Die formulierten Gestaltungsvereinbarungen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP der nachhaltigen und bedarfsgerechten Wohnraumentwicklung im Bestand wird weiterhin favorisiert und auch betrieben, z.B. mit der Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen Flächen (z.B. Bebauungsplan 678 an der Düppelstraße) und vor allem in der sozialen Wohnraumförderung, welche federführend vom Fachdienst Soziales und Wohnen begleitet wird.

Um eine bedarfsorientierte Wohnungsentwicklung z.B. auf dem Sektor des Geschosswohnungsbaus, der Wohnbedürfnisse bestimmter Bevölkerungsgruppen, der Eigentumbildung über Erbbaurechte realisieren zu können, ist eine weitere planerische Auseinandersetzung mit dem Bebauungsplan Nr. 680 Gebiet: Schützenfeld – Wohngebiet südlich der Ringstraße und östlich der Heinrich-Hertz-Straße in Remscheid-Lennep erforderlich.

---

## **Finanzielle Folgen und Auswirkungen**

### **Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren**

keine

### **Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten**

entfällt

---

In Vertretung

Heinze

Beigeordneter

Mast-Weisz

Oberbürgermeister

- letzte Änderung: 05.04.2021 23:47:15
- Seitenanfang

Software: Sitzungsdienst Session